

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 147/89 DER KOMMISSION**

vom 20. Januar 1989

**über das Ausmaß, in dem den im Januar 1989 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4132/88<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88<sup>(5)</sup>, sind in den Artikeln 14 und 15 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87<sup>(7)</sup>, genannten Erzeugnisse enthalten. In Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe c) ist vorgesehen, daß, wenn die Mengen, für die Licenzen beantragt sind, über die verfügbaren Mengen hinausgehen, die Kommission einen einheitlichen Satz festlegt, um den die beantragten Mengen verringert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1989

In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im ersten Vierteljahr 1989 ausgeführt werden können, festgelegt.

Die für das erste Vierteljahr 1989 eingereichten Lizenzanträge weisen geringere Mengen aus als zur Verfügung stehen. Daher können alle Anträge genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Alle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 genannte Rindfleisch eingereichten Anträge auf Ausfuhrlicenzen für das erste Vierteljahr 1989 werden in vollem Umfang genehmigt.

*Artikel 2*

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des zweiten Vierteljahres 1989 bis zu einer Menge von 2 400 Tonnen Einfuhrlicenzanträge eingereicht werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1989 in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 18. 11. 1987, S. 7.